

Allgemeine Miet- und Servicebedingungen für digitale Drucksysteme der Heidelberger Druckmaschinen Vertrieb Deutschland GmbH

Gültig ab 01.10.2019

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich, Vertragsgegenstand

(1) Diese Allgemeinen Miet- und Servicebedingungen der Heidelberger Druckmaschinen Vertrieb Deutschland GmbH (im Folgenden „HDD“ oder „Vermieterin“ genannt) für digitale Drucksysteme gelten, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich anders bestimmt, für Mietverträge über digitale Drucksysteme, die zwischen der HDD als Vermieterin und dem Kunden als Mieter abgeschlossen werden. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters werden nicht anerkannt, auch wenn die Vermieterin ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

(2) Die Vermieterin überlässt dem Mieter das in der Bestellung bezeichnete Mietobjekt zur entgeltlichen Nutzung im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebs des Mieters.

(3) Ergänzend gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Nutzungsüberlassung von Software der Heidelberger Druckmaschinen AG mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Heidelberger Druckmaschinen AG die Vermieterin tritt.

§ 2 Mietvertragsabschluss

Der Mieter bietet mit Unterzeichnung der Bestellung der Vermieterin den Abschluss eines Mietvertrages (MV) an. Er ist hieran für einen Zeitraum von einem Monat nach Zugang aller für die Entscheidung der Annahme dieses Vertragsangebotes erforderlichen Unterlagen bei der Vermieterin gebunden. Der MV kommt durch Auftragsbestätigung der Vermieterin zustande (Angebotsannahme).

§ 3 Mietzeit

(1) Die Mietzeit beginnt mit der Übergabe des Mietobjektes.

(2) Unbeschadet des Rechts zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund kann der MV erstmalig mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende der vertraglich bestimmten Mietzeit gekündigt werden. Er verlängert sich jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, wenn er nicht fristgerecht gekündigt wird. Ein Sonderkündigungsrecht bei Tod des Mieters besteht nicht.

(3) Jede Kündigung bedarf der schriftlichen Form.

§ 4 Berechnung der Mietzahlungen

(1) Die Mietzahlungen verstehen sich in EURO zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

(2) Ändern sich die diesem Antrag zugrunde liegenden Vertragsdaten (insbesondere Anschaffungskosten, Umsatzsteuer oder Servicekosten) oder die Geld- und Kapitalmarktlage, so werden die Mietzahlungen entsprechend nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) von der Vermieterin angepasst. Die endgültigen Daten ergeben sich aus der Mietrechnung.

(3) Alle Nebenkosten und Steuern, die im Zusammenhang mit der Lieferung und Montage, Besitz und Gebrauch des Mietobjektes entstehen, übernimmt der Mieter. Der Mieter stellt die Vermieterin von allen Ansprüchen frei, die aufgrund Nichtbeachtung von Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Vorschriften durch den Mieter von Dritten gegenüber der Vermieterin geltend gemacht werden.

§ 5 Fälligkeit der Mietzahlungen, Verzug

(1) Eine eventuell vereinbarte Mietsonderzahlung ist sofort nach Rechnungsstellung fällig. Die Mietzahlungen sind, sofern in dem MV nichts anderes bestimmt ist, monatlich jeweils nachträglich zum 01. eines Monats zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe fällig. Die erste Mietzahlung ist im auf den Beginn der Mietzeit folgenden Monat zur Zahlung fällig. Sämtliche Zahlungen erfolgen frei Vermieterin ohne jeden Abzug.

(2) Kommt der Mieter mit Zahlungen aus dem MV oder sonstigen Zahlungen wie z. B. Schadensersatz bzw. Nutzungsentschädigungsleistungen in Verzug, so hat er vom Tag der Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 9 % p.a. über dem Basiszinssatz zu zahlen; der Nachweis eines niedrigeren Schadens bleibt bis zur Höhe des gesetzlichen Zinssatzes möglich. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Für jede Mahnung hat der Mieter ferner eine angemessene Mahngebühr an die Vermieterin zu entrichten. Die Vermieterin ist berechtigt, vom Mieter Zahlung im Wege des SEPA-Firmenlastschriftverfahrens zu verlangen, sobald Verzögerungen bei bisheriger Zahlungsweise auftreten.

(3) Für Zahlungen aus dem MV, die der Mieter nicht im Wege des SEPA-Firmenlastschriftverfahrens leistet

(sondern z. B. per Scheck, Überweisung, Dauerauftrag) hat der Mieter ebenfalls eine angemessene Gebühr für den höheren Bearbeitungsaufwand an die Vermieterin zu zahlen.

§ 6 Lieferung und Übernahme

(1) Lieferfristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden, sind unverbindlich.

(2) Das Mietobjekt wird auf Kosten des Mieters versandt.

(3) Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt unverzüglich auf Mängel, Vollständigkeit und Übereinstimmung mit dem vertraglich Vereinbarten zu untersuchen und das Ergebnis spezifiziert, unverzüglich und schriftlich der Vermieterin mitzuteilen. Das Vorstehende gilt im Falle der Nacherfüllung entsprechend.

(4) Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt zu übernehmen und die Übernahme der Vermieterin gegenüber mit betriebsbereiter Übergabe schriftlich zu bestätigen. Die Übernahme gilt spätestens mit Aufnahme der Nutzung des Mietobjektes als erfolgt.

(5) Verweigert der Mieter unberechtigt die Übernahme, ist er der Vermieterin zum Ersatz des hieraus entstandenen Schadens verpflichtet. Insbesondere ist der Mieter verpflichtet, seinen Zahlungsverpflichtungen mit Wirkung ab dem Zeitpunkt nachzukommen, an dem die Übernahme durch ihn hätte erfolgen müssen. Erklärt die Vermieterin aufgrund der unberechtigten Verweigerung der Übernahme durch den Mieter die fristlose Kündigung des MV, ist sie berechtigt, vom Mieter eine pauschale Entschädigung in Höhe von 10 % der Netto-Anschaffungskosten des Mietobjektes zu verlangen. Beiden Parteien bleibt es vorbehalten, den Eintritt eines höheren oder niedrigeren Schadens nachzuweisen.

§ 7 Eigentum, Nutzung, Beeinträchtigungen

(1) Die Vermieterin ist Eigentümerin des Mietobjektes. Ist oder war der Mieter Eigentümer des Mietobjektes, so wird er eine Verzichtserklärung des Grundstücksvermieters auf dessen Vermieterpfandrecht bzw. eine Freistellungserklärung der Grundpfandgläubiger wegen der Zubehörhaftung beibringen.

(2) Der Mieter hat das Mietobjekt an dem im MV angegebenen Standort aufzustellen. Er hat das Recht, das Mietobjekt sachgerecht zu benutzen, nicht aber das Recht zur Überlassung an Dritte, zur Veräußerung oder zur Belastung desselben.

(3) Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt auf seine Kosten von allen Rechten und jeglichem Zugriff Dritter freizuhalten und vor Beeinträchtigungen durch Dritte zu schützen. Drohende Zugriffe, Vollstreckungsmaßnahmen, Pfändungen und die Geltendmachung

von Pfandrechten oder sonstigen Ansprüchen Dritter hat der Mieter unverzüglich der Vermieterin schriftlich mitzuteilen, auch solche, die das Betriebsgrundstück des Mieters betreffen (z. B. Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung). Der Mieter trägt die Kosten für die Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter, die nicht von der Vermieterin verursacht und nicht von Dritten bezahlt worden sind. Das Mietobjekt darf nicht zum wesentlichen Bestandteil einer anderen Sache gemacht werden.

(4) Eine Standortänderung oder Überlassung des Mietobjektes an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin. Wird die Genehmigung erteilt, darf die Standortänderung nur durch Mitarbeiter der Serviceorganisation der HDD vorgenommen werden. Der Mieter tritt bereits jetzt etwaig gegenüber Dritten bestehende Vergütungs- und Herausgabeansprüche sicherungshalber an die Vermieterin ab. Die Vermieterin nimmt die Abtretung an.

(5) Der Mieter gestattet der Vermieterin oder deren Beauftragten die Besichtigung des Mietobjektes und ermöglicht zu diesem Zweck den Zutritt zu seinen Räumen ohne Entschädigung hierfür zu beanspruchen.

(6) Änderungen und Einbauten am Mietobjekt bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung der Vermieterin. Änderungen und Einbauten begründen nur dann einen Anspruch auf Zahlung einer Ablösung gegen die Vermieterin, wenn diese schriftlich zugestimmt hat und durch die Veränderung eine Wertsteigerung des Mietobjektes bei Rückgabe noch vorhanden ist. Sämtliche Einbauten gehen in das Eigentum der Vermieterin über.

(7) Der Mieter haftet der Vermieterin für jeden ihr durch Verletzung oder Verzögerung der in § 7 Absätze (2) bis (6) genannten Pflichten entstehenden Schaden.

§ 8 Versicherungen

(1) Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt für die Dauer des MV auf seine Kosten zugunsten der Vermieterin zum Neuwert gegen Transport-, Montage-, Feuer-, Einbruchdiebstahl- (incl. Vandalismus), Leitungswasser-, Maschinenbruch und Elektronikschäden zu versichern.

(2) Der Mieter ist verpflichtet, den Abschluss der in § 8 Absatz (1) genannten Versicherungen innerhalb von 14 Tagen nach Übernahme des Mietobjektes durch Vorlage eines Versicherungsscheines oder einer entsprechenden Bestätigung der Versicherung nachzuweisen. Kommt er dieser Pflicht oder der Zahlung der vereinbarten Versicherungsprämien trotz

schriftlicher Abmahnung durch die Vermieterin nicht nach, ist diese berechtigt, dem Mieter bis zum Versicherungsnachweis einen Risikoaufschlag in Rechnung zu stellen. Die Versicherungspflicht des Mieters bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Mieter tritt zur Sicherung der Ansprüche der Vermieterin aus dem MV alle Rechte und Ansprüche aus den Versicherungsverträgen sowie seine etwaigen Ansprüche gegen Schädiger und deren Versicherer an die Vermieterin ab, die die Abtretung annimmt. Er hat alles Notwendige zu tun, damit der Versicherer einen Sicherungsschein auf die Vermieterin ausstellt und ihr diesen übersendet.

(4) Der Mieter ist berechtigt und verpflichtet, eine eventuell erforderliche Schadensabwicklung im eigenen Namen vorzunehmen. Er muss in jedem Fall Zahlung an die Vermieterin verlangen. Die Vermieterin ist unverzüglich vom Schadensfall und über den Stand der Schadensabwicklung zu unterrichten. Die Vermieterin wird erhaltene Entschädigungsleistungen zur Reparatur / Ersatz des Mietobjektes nutzen.

(5) Ferner ist der Mieter verpflichtet, spätestens mit Inbetriebnahme des Mietobjektes eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und für die Dauer des MV aufrechtzuerhalten, die ihn von möglichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Benutzung des Mietobjektes freistellt. Der Abschluss dieser Haftpflichtversicherung ist der Vermieterin auf Verlangen durch Vorlage der Versicherungsbestätigung nachzuweisen.

(6) Der Mieter haftet der Vermieterin für jeden ihr durch Verletzung oder Verzögerung der in § 8 Absatz (1) bis (5) genannten Pflichten entstehenden Schaden sowie für alle Schäden, Risiken und Prozesskosten, die über die vereinbarte Versicherungssumme hinausgehen und für die eine Versicherung oder ein Dritter nicht eintritt.

§ 9 Auskünfte

(1) Der Mieter ist verpflichtet, während der Vertragsdauer auf Verlangen der Vermieterin jederzeit seine Vermögensverhältnisse offen zu legen und darüber hinaus seine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Jahresabschlüsse sowie Zwischenabschlüsse und gegebenenfalls Konzernabschlüsse unverzüglich nach ihrer Aufstellung, spätestens jedoch neun Monate nach Abschluss des Wirtschaftsjahres zur Verfügung zu stellen. Der Mieter wird die Vermieterin über Vorkommnisse unterrichten, die für das Vertragsverhältnis von Bedeutung sein können.

(2) Der Mieter hat der Vermieterin die zur Erfüllung ihrer Identifikationspflicht nach dem Geldwäschegesetz notwendigen Informationen und Unterlagen zur

Verfügung zu stellen und während der Vertragsdauer sich ergebende Änderungen (z. B. Änderung der Rechtsform, Änderung bei einem Vertretungsorgan) unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

II. Im MV enthaltene Serviceleistungen; Servicevertrag Digital

§ 10 Wartung, Instandhaltung, Reparaturen

(1) Die zum ordnungsgemäßen Betrieb gemäß den Vorgaben der HDD durchzuführenden und regelmäßigen Wartungen, Instandhaltungsmaßnahmen und Reparaturen erfolgen nach Maßgabe dieser Allgemeinen Miet- und Servicebedingungen.

(2) Mit jedem MV schließt der Mieter gleichzeitig verbindlich einen Servicevertrag Digital mit der HDD ab. Der Servicevertrag Digital wird für den Mieter mit Unterzeichnung der Bestellung des Mietobjektes bindend; § 2 Absatz (1) gilt entsprechend. Die Laufzeit des Servicevertrages Digital entspricht der Mietzeit. Dies bedeutet, dass sich mit einer automatischen Verlängerung der Mietzeit nach § 3 jeweils auch der Servicevertrag Digital um ein weiteres Jahr verlängert. Mit Ablauf der Mietzeit oder außerordentlicher Kündigung des MV endet auch der Servicevertrag Digital.

(3) Der von der Vermieterin im Rahmen des MV zu erbringende Service-Leistungsumfang ist in allen Fällen durch die Anzahl der vereinbarten Inklusiv-Klicks begrenzt. Darüber hinaus gehende Serviceleistungen sind nicht Gegenstand des MV und werden gesondert von der HDD gegenüber dem Mieter im Rahmen des Servicevertrags Digital oder von Service-Einzelaufträgen erbracht und abgerechnet.

(4) Die Kosten für die Lieferung und den Einbau von Verschleißteilen und Verbrauchsmaterialien (einschließlich Betriebsmittel und Betriebsstoffe) trägt der Mieter, soweit diese nicht bereits im Leistungsumfang des MV oder des Servicevertrags Digital enthalten sind. Sie werden dem Mieter – sofern nicht bereits direkt vom Lieferanten berechnet – von der HDD nach den gültigen Kostensätzen Digital berechnet.

§ 11 Leistungsumfang des MV sowie des Servicevertrages Digital

(1) Welche Leistungen HDD im Rahmen von Reparaturen und Entstörungen an digitalen Drucksystemen zu erbringen hat, ergibt sich regelmäßig aus den technischen Notwendigkeiten.

Falls nichts anderes vereinbart ist, umfasst der Leistungsumfang die Durchführung aller Arbeiten sowie die Lieferung und den Einbau der Serviceteile, die zur Wiederherstellung der ordnungsgemäßen Betriebsbereitschaft nach fachmännischem Ermessen und den anerkannten Regeln der Technik notwendig sind.

(2) Zum Leistungsumfang gehören auch Wartungen. Diese Wartungen werden in Intervallen durchgeführt, die abhängig sind von der erreichten Laufleistung des Mietobjekts und der Anzahl der bedruckten Seiten.

(3) Zum Leistungsumfang gehört auch die Lieferung der benötigten Tonerkartuschen (inklusive der Bevorratung höchstens eines kompletten Satzes Tonerkartuschen zur Gewährleistung der Produktionssicherheit).

Die Abrechnung des Tonerverbrauchs erfolgt – soweit nicht explizit anders vereinbart – in Abhängigkeit vom Zählerstand unter Berücksichtigung der Anzahl der Inklusiv-Klicks. Bei Ablauf des MV nicht angebrochene Tonerkartuschen gehen in das Eigentum des Kunden über und werden diesem durch HDD separat in Rechnung gestellt.

(4) Falls der MV oder der Servicevertrag Digital auch die Nutzung von ORU-Paketen (Operator Replaceable Units) beinhaltet, gehört deren Reparatur und/oder Ersatz ebenfalls zum Leistungsumfang.

Die Schulung mit dem Umgang und dem Einbau von ORU-Paketen ist Voraussetzung für die Leistungserbringung durch HDD und muss separat bestellt werden.

§ 12 Annahme von Störungsmeldungen, Reaktions- und Einsatzzeiten

(1) Die Anrufannahme des SystemService von HDD nimmt Störungsmeldungen unter der Telefonnummer 0800 9292333 von Montag bis Sonntag rund um die Uhr an.

HDD stellt Servicetechniker zur Behebung akuter Funktionsstörungen an digitalen Drucksystemen innerhalb einer durchschnittlichen Reaktionszeit von acht Stunden bereit.

Für verkehrstechnisch schwierig erreichbare Mieter auf Inseln der Nord- und Ostsee können längere Reaktionszeiten eintreten. Die Reaktionszeit wird definiert als Zeitspanne zwischen der Aufnahme der Störungsmeldung des Kunden durch den SystemService und dem Eintreffen des Servicetechnikers am festgelegten Einsatzort. Der Lauf der Reaktionszeit wird nur innerhalb der Regelarbeitszeit Montag bis Freitag von 7.00 bis 17.00 Uhr (gegebenenfalls mit Fortsetzung am nächsten Arbeitstag) gemessen. Zeiten außerhalb der Regelarbeitszeit bleiben für die Berechnung der Reaktionszeit außer Betracht. Wünscht der Mieter eine kürzere Reaktionszeit, so kann er diese vorbehaltlich eines Angebotes des Heidelberg SystemService zusätzlich gegen separate Berechnung bestellen.

(2) HDD führt die Reparaturen, Entstörungen und

Wartungen während ihrer Regelarbeitszeit aus.

Wünscht der Mieter deren Durchführung außerhalb der Regelarbeitszeit und ist zu diesem Zeitpunkt ein Servicetechniker verfügbar, so werden dafür Antrittsgebühren und Zuschläge gemäß den gültigen Kostensätzen Digital gesondert in Rechnung gestellt.

Ein Anspruch auf Entsendung eines Servicetechnikers außerhalb der Regelarbeitszeit besteht nicht.

Wünscht ein Mieter einen Anspruch auf Entsendung außerhalb der Regelarbeitszeit zu erwerben, kann er dies vorbehaltlich eines Angebotes des Heidelberg SystemService zusätzlich gegen separate Berechnung bestellen.

§ 13 Ausdrücklich ausgeschlossene Leistungen

Die nachfolgend aufgeführten Arbeiten sowie die Belieferung mit Zubehör und Verbrauchsmaterialien sind im Leistungsumfang des MV sowie des Servicevertrags Digital nicht enthalten und werden dem Mieter zu den jeweils gültigen Preisen gesondert in Rechnung gestellt:

- **die Belieferung mit Papier**, Heftklammern, Lochstanzen, Klebstoffen, Ringösen, Mastereinheiten für Copypri-nter; zusätzliche Bedienungsanleitungen, Kabel, Leitungen oder sonstige Steckverbindungen, soweit sie nicht im Lieferumfang des Mietobjekts und seiner Komponenten enthalten sind;
- **die Anlieferung, Aufstellung, Installation und Inbetriebnahme** sowie die Demontage und Abholung des Mietobjekts und seiner Komponenten;
- **die nachträgliche Inbetriebnahme von Zubehör und Komponenten**;
- **die Einweisung in die Funktionen des Mietobjekts und seiner Komponenten**;
- **die Lieferung, Installation und Wartung von zusätzlicher Software**;
- **Kalibrierungsservice bei Farbgeräten**;
- **Umprogrammierungen** auf Wunsch des Mieters nach der Ersteinstellung;
- **Arbeiten am Mietobjekt bzw. am EDV-System des Mieters**, die aufgrund von durch den Mieter veranlassten Veränderungen der EDV-Umgebung/Konfiguration erforderlich werden;
- **die zeitweise Überlassung** eines Ersatzgerätes wegen Instandsetzungsarbeiten, die von HDD nicht zu vertreten sind;
- **das Nach- und Auffüllen von Verbrauchsmaterial**, insbesondere Toner und Papier;
- **Wartungs- bzw. Reparaturarbeiten**, die aufgrund der Verwendung nicht von HDD freigegebener Service-teile, Verbrauchsmaterialien und/oder Verschleißteile erforderlich werden;

- **Wartungs-** bzw. Reparaturarbeiten, die aufgrund der Verwendung von nicht lasergeeigneten Druckfarben erforderlich werden;
- **Wartungs-** bzw. Reparaturarbeiten, die aufgrund der Verwendung von nicht freigegeben Bedruckstoffen und/oder der Verwendung von bereits vorgedruckten oder vorbehandelten, aber nicht geeigneten Druckbögen erforderlich werden;
- **die Anbindung an beim Mieter installierte EDV-Systeme** (Netzwerke);
- **Arbeiten, die nicht der akuten Behebung von Funktionsstörungen, sondern lediglich dem Aussehen des Mietobjekts und seiner Komponenten dienen**, wie z.B. Farbanstriche;
- **die Beseitigung von Schäden und Funktionsstörungen**, die typischerweise durch Sachversicherungen für Systeme und Komponenten solcher Art versichert sind. Darunter fällt insbesondere die Beseitigung von Schäden, deren Ursache in außerhalb des Mietobjekts liegenden Umständen begründet ist, wie z. B. Überspannung, Induktion, Kurzschluss, Stromausfall, Brand- und Wasserschäden aller Art sowie Diebstahl;
- **die Beseitigung von Schäden, die durch mutwillige und fahrlässige Beschädigungen, Eingriffe Dritter, nicht fachmännische Bedienung, die Nichteinhaltung der vorgeschriebenen technischen Rahmenbedingungen und die Verwendung von ungeeigneten Betriebsmitteln, Betriebsstoffen und Verbrauchsmaterialien sowie durch höhere Gewalt entstehen;**
- **sonstige Dienstleistungen**, die nicht gemäß § 11 beschrieben sind.

Wünscht der Mieter die Durchführung der in diesem § 13 ausgeschlossenen Leistungen oder die Behebung von Störungen der vorgenannten Art, werden die hierzu erforderlichen Dienstleistungen und Service-teile nach den jeweils gültigen Kostensätzen Digital und Preislisten der HDD über einen Service-Einzelauftrag in Rechnung gestellt.

§ 14 Abrechnung der Gebühren des Servicevertrages Digital

(1) Die Gebühren für den in den Inklusiv-Klicks enthaltenen Serviceanteil sind in den Mietzahlungen enthalten. Die Abrechnung für darüber hinausgehende Klicks erfolgt monatlich im Nachhinein wie folgt:

- **Dem** Mieter werden die Seiten in Rechnung gestellt, die sich gemäß Zählerstand ergeben. Eine Gutschrift für nicht erstellte Seiten erfolgt nicht.
- **Der** Mieter verpflichtet sich, spätestens am dritten Werktag jedes Monats die Zählerstände schriftlich mitzuteilen, soweit diese nicht durch Remote-Zugriff abgefragt werden können.

- **Geht die Zählerstandsmeldung bzw. ein entsprechender Nachweis nicht rechtzeitig ein**, ist HDD berechtigt, zur vorläufigen Abrechnung das durchschnittliche Druckvolumen der letzten Abrechnungen in Rechnung zu stellen.

Der tatsächlich entstandene Anspruch bleibt davon unberührt.

Nach Bekanntgabe des tatsächlichen Zählerstandes erfolgt die Verrechnung der Differenz. Die Verpflichtung des Mieters zur rechtzeitigen Zahlung der Gebühren wird dadurch nicht berührt.

(2) Erfolgt die Abrechnung des Tonerverbrauchs ebenfalls in Abhängigkeit vom Zählerstand, gelten die Regelungen des § 14 Absatz (1) entsprechend. Der Bestellvorgang richtet sich nach § 18 Absatz (3) und (4). Erfolgt die Abrechnung des Tonerverbrauchs nicht in Abhängigkeit vom Zählerstand, sind die benötigten Tonerkartuschen über eine separate Bestellung Service-Einzelauftrag ebenfalls gemäß § 18 zu bestellen und separat zu bezahlen.

(3) Übersteigt der Tonerverbrauch den im Servicevertrag Digital festgelegten Bedarf, so ist HDD berechtigt, die zusätzlich bestellten Tonerkartuschen zu berechnen und/oder den im Servicevertrag Digital festgelegten Preis pro Seite anzupassen.

(4) HDD ist während der Laufzeit des Servicevertrages Digital berechtigt, die vereinbarten Vertragsgebühren mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende durch schriftliche Änderungsanzeige nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen, sofern dies aufgrund von Kostensteigerungen bei HDD (z. B. bei Personalkosten, Fahrtkosten oder Service-teilekosten) erforderlich ist.

§ 15 Technische Voraussetzungen zur Aufnahme in den Servicevertrag Digital

Ist ein gebrauchtes Digitaldrucksystem Gegenstand des MV, so erfolgt vor Inkrafttreten des Servicevertrages Digital eine Überprüfung durch den SystemService von HDD. Hält HDD eine Aufarbeitung des gebrauchten Digitaldrucksystems für notwendig, wird HDD dem Mieter einen Kostenvoranschlag zur Genehmigung vorlegen.

Die Kosten für die Aufarbeitung werden dem Mieter gesondert in Rechnung gestellt.

III. Service-Einzelaufträge

§ 16 Weitere Dienstleistungen/Service-Einzelaufträge

Weitere Dienstleistungen können als Service-Einzelaufträge gemäß den nachstehenden Regelungen bei HDD gegen gesonderte Berechnung bestellt werden. Service-Einzelaufträge sind entweder schriftlich, z. B.

mit Unterzeichnung einer Bestellung Service-Einzelauftrag oder durch telefonische Bestellung zu übermitteln.

Service-Einzelaufträge werden bindend, wenn HDD dem Mieter gegenüber die Bestellung schriftlich oder dadurch bestätigt, dass HDD die Dienstleistung erbringt. Für die Service-Einzelaufträge gelten die Kostensätze Digital in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17 Reparatur, Entstörung und Wartung als Service-Einzelauftrag

(1) Sollten Reparaturen, Entstörungen und Wartungen notwendig werden, die nicht im MV oder dem Servicevertrag Digital enthalten sind, gelten folgende Regelungen:

Ein vom Mieter erteilter Service-Einzelauftrag umfasst, falls nicht ausdrücklich anders vereinbart:

- **die Durchführung aller Arbeiten, die zur Wiederherstellung der ordnungsgemäßen Betriebsbereitschaft des Mietobjekts und seiner Komponenten nach fachmännischem Ermessen und den anerkannten Regeln der Technik notwendig sind;**
- **die Lieferung aller hierzu erforderlichen Serviceteile gemäß § 18.** Soweit die Serviceteile von einem Austauschverfahren von HDD umfasst sind, gehen die ausgetauschten Serviceteile in das Eigentum des Vermieters über;
- **den Einbau der Serviceteile;**
- **die Funktionsprüfung der zur Reparatur, Entstörung oder Wartung übergebenen Anlagegruppen, nicht jedoch die Prüfung der Funktionsfähigkeit der gesamten Anlage.**

(2) Da der Zeitaufwand für die Reparatur, Entstörung oder Wartung des Mietobjekts unter anderem von dessen Alter und Erhaltungszustand sowie den im Betrieb des Mieters vorhandenen Einrichtungen abhängig ist, sind verbindliche Angaben über die voraussichtliche Dauer und die Kosten nicht möglich. HDD wird vor der Ausführung umfangreicherer Arbeiten oder dem Einbau von Serviceteilen jedoch die Zustimmung des Mieters einholen, sofern

- **ein vom Mieter ausdrücklich gesetztes Kostenlimit überschritten werden müsste;**
- **der voraussichtliche Reparaturaufwand in einem auffälligen Missverhältnis zum Gebrauchswert des zu reparierenden Mietobjekts stehen würde.**

(3) Das Kompetenzzentrum Digital von HDD nimmt von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr Störungsmeldungen und Wartungsaufträge entgegen.

§ 18 Lieferungen von Serviceteilen und Verbrauchsmaterialien als Service-Einzelauftrag

(1) Die Lieferung von Serviceteilen und Verbrauchsmaterialien erfolgt, soweit nicht im MV oder im Servicevertrag Digital enthalten, über eine separate Bestellung als Service-Einzelauftrag.

(2) Erfolgt die Abrechnung des Tonerverbrauchs nicht über die Zählerstände, sind die benötigten Tonerkartuschen über eine separate Bestellung als Service-Einzelauftrag zu bestellen und separat zu bezahlen.

(3) Die Lieferung der Serviceteile, Tonerkartuschen und Verbrauchsmaterialien erfolgt im Regelfall innerhalb von drei Werktagen und ist innerhalb Deutschlands ab einem Bestellwert von 100,- € **versandkostenfrei**. Wünscht der Mieter eine schnellere Lieferung (z. B. Frühzustellung, Kurier, ICE), wird dies gesondert berechnet.

(4) Das Kompetenzzentrum Digital von HDD nimmt von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr Bestellungen von Serviceteilen, Tonerkartuschen und Verbrauchsmaterialien entgegen. Zusätzlich steht für Bestellungen der Online Shop von Heidelberg im Internet zur Verfügung.

§ 19 Sonstige Service-Einzelaufträge

(1) Ein Service-Einzelauftrag umfasst

- **bei einem Instruktions-** oder Trainingsauftrag die Unterweisung der vom Mieter benannten Personen in die Arbeits- und Funktionsweise des Mietobjekts und/oder Software;

- **bei einer mündlichen Anwenderberatung (z. B. durch einen Servicemitarbeiter vor Ort oder per Telefon durch das Kompetenzzentrum Digital) die Bereitstellung und Übermittlung von verfügbarem Anwenderwissen, im Falle von Software jedoch nur für die jeweils aktuelle und die Vorgängerversion.**

(2) Bei weiter gehenden Beratungsaufträgen (z. B. Druckereiplanung) oder sonstigen Dienstleistungen (z. B. Prinect Workflow-Anbindung, Print Color Management-Maßnahmen) und/oder Softwarelieferungen wird HDD den Leistungsumfang separat anbieten und berechnen.

(3) Das Kompetenzzentrum Digital von HDD nimmt von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr sonstige Service-Einzelaufträge entgegen.

IV. Gemeinsame Regelungen für Serviceverträge Digital und Service-Einzelaufträge

§ 20 Vergütung von Dienstleistungen

(1) Alle von HDD angebotenen und ausgeführten Dienstleistungen im Rahmen eines Servicevertrages Digital oder von Service-Einzelaufträgen erfolgen grundsätzlich gegen Vertragsgebühr bzw. Vergütung,

sofern sie HDD nicht ausdrücklich als kostenlose Kulanzleistung anbietet.

Sämtliche Vertragsgebühren und Vergütungen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Die Vergütung von Serviceverträgen Digital richtet sich nach § 14.

(3) Die Vergütung von Service-Einzelaufträgen sowie die vom Mieter zu tragenden Reisekosten sind in den Kostensätzen Digital in ihrer jeweils gültigen Fassung festgelegt. Die von HDD genannten Preise beruhen auf den Kostenfaktoren zum Zeitpunkt des Angebots. Bei Änderung der maßgeblichen Kostenfaktoren nach Abschluss des Service-Einzelauftrages (insbesondere Gehälter und Löhne oder Materialpreisänderungen) behält sich HDD eine angemessene Anpassung vor, wenn zwischen Abschluss und Durchführung der Leistung mindestens vier Monate liegen; es gelten in diesem Fall die bei Beginn der Durchführung gültigen Preise als vereinbart. Die Änderung der maßgeblichen Kostenfaktoren wird HDD dem Mieter auf Verlangen nachweisen.

(4) Soweit die Vergütung auf Basis der Kostensätze Digital zu berechnen ist, ist dafür der vom Mieter abzeichnende Serviceauftrag und Arbeitsbericht maßgebend. Darin werden die Arbeitszeit und Arbeitsleistung festgehalten. Dabei werden angefangene 15 Minuten auf eine Viertelstunde aufgerundet. HDD behält sich vor, die Kostensätze Digital für Arbeitsstunden und Reisekosten angemessen anzupassen, wenn sich die Betriebskosten wesentlich verändern. Es empfiehlt sich, die jeweils geltenden Kostensätze Digital bei Auftragserteilung beim Kompetenzcenter Digital zu erfragen.

§ 21 Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Mieters

(1) Der Mieter verpflichtet sich, das Mietobjekt gemäß den ihm übertragenen Bedienungspflichten in sorgfältiger Weise zu benutzen sowie die Pflege- und Gebrauchsempfehlungen von HDD bzw. vom Hersteller zu befolgen.

Der Mieter verpflichtet sich, alle Wartungs- und sonstigen Arbeiten am Mietobjekt und seinen Komponenten nur durch HDD oder mit deren Zustimmung ausführen zu lassen sowie während der Mietzeit ausschließlich Originalmaterialien zur Aufrechterhaltung der Gebrauchsfähigkeit des Mietobjekts zu verwenden.

Der Mieter hat verantwortliche Bedienungskräfte zu benennen, die von HDD eingewiesen werden. Der Mieter hat auftretende Störungen am Mietobjekt HDD unverzüglich mitzuteilen. Falls eine Remote-Anbindung der Systeme vereinbart wurde, ist der Mieter für

die Anbindungsmöglichkeit an vorhandene Schnittstellen verantwortlich.

(2) Der Mieter verpflichtet sich, alle baulichen Voraussetzungen am Aufstellort des Mietobjekts sicherzustellen, insbesondere hinsichtlich der Festigkeit und Ebenheit des Aufstellgrundes, der Stellfläche und -höhe, der Zugangsmöglichkeit zum Grundstück und der elektrischen Versorgung. Bei Störungsmeldungen mit anschließendem Reparaturauftrag hat der Mieter eine exakte Beschreibung des aufgetretenen Fehlerbildes zur Verfügung zu stellen.

(3) Bei Installations-, Wartungs- und Reparaturarbeiten, die Eingriffe in die Stromversorgung, Luftleitungen, Klimatechnik bzw. Wasser- oder Abwasserleitung erforderlich machen, stellt der Mieter die Einhaltung der einschlägigen Schutz- und Sicherheitsvorschriften sicher, z. B. indem er auf seine Kosten einen hierzu qualifizierten und konzessionierten Fachmann hinzuzieht.

(4) Im Übrigen hat der Mieter bei Dienstleistungen durch HDD auf seine Kosten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen:

- **Hilfskräfte in der von HDD für erforderlich** erachteten Zahl;
- **zur Aufstellung und Inbetriebsetzung erforderliche** Vorrichtungen, Betriebsmittel und Betriebsstoffe;
- **Strom, Beleuchtung, Heizung/Klimatisierung, Wasser, Druckluft;**
- **Netzwerkanbindung (geeignet für die Anbindung eines Workflowsystems sowie für den Heidelberg Remote Service);**
- **Papier, Toner und andere zum Betrieb des Mietobjekts erforderliche Verbrauchsmaterialien;**
- **zur Aufbewahrung von Werkzeugen und gelieferten** Teilen geeignete, insbesondere trockene und verschließbare Räume.

(5) Der Mieter stellt sicher, dass vor Beginn einer Installation, Reparatur und/oder Wartung des Mietobjekts alle dazu erforderlichen Teile an Ort und Stelle verfügbar und alle Vorarbeiten so weit fertig gestellt sind, dass die Servicetechniker von HDD die Arbeiten sofort nach Ankunft beginnen und ohne Unterbrechung durchführen können.

Der Mieter wird zusätzlich vor der Durchführung der Installations-, Reparatur- und/oder Wartungsarbeiten jeweils Sicherungen des Datenbestandes des Mietobjekts durchführen.

(6) Der Mieter unterrichtet die Vermieterin unverzüglich über alle auftretenden rechtlichen oder tatsächlichen Änderungen, die den MV, den Service-Einzelauftrag oder deren Durchführung betreffen.

V. Leistungsstörungen und Schlussbestimmungen § 22 Mängelansprüche

(1) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab Erbringung der Serviceleistung bzw. Lieferung der Serviceteile, der ORUs oder des Toners.

Mängel hat der Mieter HDD unverzüglich mitzuteilen. Die Verjährungsfrist wird durch Nachbesserung nicht erneuert oder verlängert.

Mängelansprüche für die im Rahmen der Nachbesserung eingebauten Serviceteile verjähren spätestens 12 Monate nach Gefahrübergang.

(2) Mängelansprüche sind ausgeschlossen, sofern ein Mangel auf einer Verletzung der Sorgfaltspflichten des Mieters beruht, insbesondere dem unsachgemäßen Betrieb durch z. B. die Verwendung von nicht vom Hersteller zum Einsatz freigegebenen Verbrauchsmaterialien oder Serviceteilen, die unsachgemäße Bedienung oder Behandlung oder eine nicht von der Vermieterin bzw. dem Hersteller freigegebene Änderung bzw. Umarbeitung des Mietobjekts.

(3) Mängelansprüche sind auch dann ausgeschlossen, wenn am Mietobjekt Eingriffe vom Mieter oder von Dritten vorgenommen wurden, die hierzu von der Vermieterin nicht autorisiert wurden oder wenn das Mietobjekt ohne die Zustimmung der Vermieterin an einen anderen geografischen Standort gebracht wurde und ein etwaiger Schaden darauf zurückzuführen ist.

§ 23 Haftung der Vermieterin

(1) Bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Vermieterin oder einem ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht oder bei Ansprüchen nach den Regelungen des Produkthaftungsgesetzes, haftet die Vermieterin nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Für sonstige Schäden gilt Folgendes:

a) Für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Vermieterin oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet die Vermieterin nach den gesetzlichen Bestimmungen.

b) Für Schäden, die auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten infolge einfacher Fahrlässigkeit durch die Vermieterin, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, ist die Haftung der Vermieterin auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden bis maximal zum Wert des Mietobjekts begrenzt.

c) Schadensersatzansprüche aus der Verletzung von Nebenpflichten oder nicht wesentlichen Pflichten bei einfacher Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen.

d) Schadensersatzansprüche aus Verzug, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen, sind ausgeschlossen; die gesetzlichen Rechte des Mieters nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist bleiben unberührt.

e) Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien sowie Einsatz eines adäquaten Virenschutzes eingetreten wäre.

(3) Die Haftungsausschlüsse oder Beschränkungen gelten nicht, sofern die Vermieterin einen Mangel des Mietgegenstandes arglistig verschwiegen oder eine Garantie für dessen Beschaffenheit der Sache übernommen hat.

(4) Für Ratschläge, die die Fachleute von HDD dem Mieter außerhalb des vertraglich geschuldeten Umfangs als Gefälligkeit erteilen, übernimmt HDD keine Haftung; dies gilt entsprechend für Hilfeleistungen.

(5) Verzögern sich die im Betrieb des Mieters durchzuführenden Arbeiten ohne Verschulden von HDD oder ihrer Mitarbeiter, hat der Mieter die dadurch verursachten Mehrkosten zu tragen.

§ 24 Haftung für mittelbare Schäden

Die Vermieterin haftet nicht für mittelbare Schäden wie z.B. Produktionsausfall, entgangenen Gewinn und Mehrverbrauch an Material, außer in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 25 Aufrechnung, Zurückbehaltung, Minderung, Abtretung

(1) Der Mieter kann nur mit anerkannten, rechtskräftigen oder unbestrittenen Gegenforderungen aufrechnen. Er kann ein Zurückbehaltungsrecht nur mit Ansprüchen aus diesem Vertrag geltend machen. Eine Minderung der Mietzahlungen ist nur möglich, wenn das Minderungsrecht unstreitig ist oder entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt wurde. HDD kann sämtliche Serviceleistungen, zu deren Erbringung sie nach dem MV oder dem Servicevertrag Digital verpflichtet ist, zurückhalten, solange sich der Mieter mit fälligen Mietzahlungen oder Zahlungen aufgrund des Servicevertrages Digital im Verzug befindet oder vertragliche Mitwirkungspflichten verletzt.

(2) Eine Abtretung der dem Mieter aus dem MV oder dem Servicevertrag Digital zustehenden Rechte und Ansprüche ist ausgeschlossen. Die Vermieterin ist berechtigt, die ihr zustehenden Rechte und Ansprüche auf Dritte zu übertragen.

§ 26 Fristlose Kündigung

(1) Die Vermieterin ist berechtigt, den MV außerordentlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen,

- a) wenn der Mieter eine eventuell vereinbarte Mietsonderzahlung innerhalb einer angemessenen Frist nicht oder nur unvollständig leistet oder mit einem der Summe von zwei Mietzahlungen entsprechenden Betrag in Verzug ist oder mit einem nicht unerheblichen Teil der Mietzahlungen über einen Zeitraum von zwei Monaten in Verzug ist;
 - b) wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Mieters eintritt, so dass der Vermieterin die Fortführung des MV unzumutbar wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - der Mieter seine Zahlungen einstellt oder
 - eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme in das Vermögen des Mieters erfolgt;
 - c) wenn der Mieter nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist eine Vertragspflicht in erheblichem Maße schuldhaft verletzt, insbesondere das Mietobjekt erheblich gefährdet;
 - d) wenn der Mieter der Pflicht zur Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse (§ 9) trotz Abmahnung nicht unverzüglich nachkommt;
 - e) wenn der Mieter bei Vertragsabschluss unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat und deshalb der Vermieterin die Fortsetzung des MV nicht zuzumuten ist;
 - f) wenn der Versicherungsschutz für das Mietobjekt wegen Nichtzahlung der Versicherungsprämien durch den Mieter ganz oder teilweise entfällt;
 - g) der Mieter nicht während der gesamten Vertragsdauer die Einhaltung der technischen Rahmenbedingungen sicherstellt, die in der Dokumentation und den Bedienungshandbüchern des Mietobjekts und seiner Komponenten vorgegeben sind;
 - h) der Mieter eigenmächtig technische Änderungen oder Eingriffe an diesen Maschinen vornimmt oder durch Nichtverwendung von Originalmaterialien Störungen an dem Mietobjekt auftreten;
 - i) der Mieter das Mietobjekt ohne vorherige Erlaubnis durch die Vermieterin an einen anderen Standort verbringt als zu Vertragsbeginn festgelegt wurde und dadurch die ordnungsgemäße Erbringung des Services erschwert wird; oder
 - j) wenn der Inhaber oder ein Hauptgesellschafter des Mieters wechselt oder der Betrieb des Mieters verkauft oder liquidiert wird.
- (2) Entsprechendes gilt für den Servicevertrag Digital.
- (3) Die Durchführung der Dienstleistungen hängt entscheidend von der Verfügbarkeit von Serviceteilen ab. HDD kann daher nur für den Zeitraum, in dem Serviceteile beim Hersteller vorrätig sind, die vertraglich vereinbarten Leistungen erbringen. Sollte der Fall eintreten, dass für das Mietobjekt und seine Komponenten keine Serviceteile beim Hersteller mehr verfügbar

sind, ist die Vermieterin zur teilweisen oder vollständigen außerordentlichen Kündigung des MV sowie HDD zur teilweisen oder vollständigen außerordentlichen Kündigung des Servicevertrages Digital oder insoweit zur Verweigerung der Leistung berechtigt, ohne dass dem Mieter dadurch Ansprüche gegen die Vermieterin oder die HDD entstehen.

(4) Der Mieter kann aus einer außerordentlichen Kündigung des MV oder des Servicevertrages Digital durch die Vermieterin bzw. HDD weder Erfüllungs- noch Schadensersatzansprüche – gleich welcher Art – herleiten.

§ 27 Kündigung der Geschäftsverbindung

Sofern aus einem der unter § 26 Absatz (1) genannten Gründe die Vermieterin bzw. die HDD den MV oder den Servicevertrag Digital kündigt, berechtigt dies die Vermieterin zur fristlosen Beendigung aller Mietkauf-, Finanzkauf-, Leasing-, oder Mietverträge, die der Mieter mit der Vermieterin abgeschlossen hat.

§ 28 Schadensersatz, Verwertung, Anrechnung von Zahlungen

(1) Kündigt die Vermieterin nach § 26 den MV, ist der Mieter verpflichtet, das Mietobjekt an die Vermieterin sofort zurückzugeben (§ 29) und Schadensersatz entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen wegen Nichterfüllung zu leisten. Der Mieter hat in diesem Fall kein Recht zum Besitz an dem Mietobjekt.

(2) Der Mieter haftet der Vermieterin für die ursprünglich vereinbarte Mietzeit für den Ausfall der Mietzahlungen, der dadurch entsteht, dass es der Vermieterin nicht gelingt, das Mietobjekt an einen akzeptablen Nachmieter zu vermieten oder bei der Neuvermietung die mit dem Mieter vereinbarten Konditionen zu erzielen. Der Mieter ist berechtigt, aus Gründen der Schadensminderung einen Nachmieter zum Eintritt in den vorliegenden Mietvertrag vorzuschlagen. Die Vermieterin kann den Eintritt des Nachmieters in den Mietvertrag nur aus wichtigem Grund ablehnen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in der fehlenden Bonität des potentiellen Nachmieters. Sofern die Vermieterin nicht einen höheren oder der Mieter einen geringeren Schaden nachweist, berechnet sich der Schaden aus der Summe der abgezinsten Mietzahlungen, die bei vertragsgemäßem Ablauf des MV noch ausstehen würden zzgl. einer Vorfälligkeitsentschädigung.

(3) Entsprechende Zahlungsverpflichtungen sind dabei um Entschädigungsleistungen Dritter, insbesondere von Versicherern oder Sicherheitengebern und um nach Kündigung von dem Mieter geleistete Zahlungen im Wege der Saldierung zu mindern.

(4) Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens, insbesondere nach § 29 Absatz (3), (4) und (5), bleibt unberührt.

(5) Nach fristloser Kündigung des MV werden vom Mieter oder von Dritten geleistete Zahlungen entsprechend der gesetzlichen Rangfolge, jedoch zunächst auf die nicht umsatzsteuerpflichtigen Forderungen der Vermieterin angerechnet.

§ 29 Rückgabe und Stilllegung des Mietobjektes

(1) Bei jedweder Beendigung des MV hat der Mieter das Mietobjekt mit allen überlassenen Unterlagen auf seine Kosten und Gefahr unverzüglich an eine von der Vermieterin zu bestimmende Anschrift in Deutschland zurückzugeben. Etwaige Beseitigungskosten des Mietobjektes gehen zu Lasten des Mieters.

(2) Die Vermieterin ist berechtigt, das Mietobjekt selbst oder durch Dritte stillzulegen oder aus den Räumen des Mieters selbst oder durch Dritte zu entfernen. Der Mieter gestattet der Vermieterin oder Dritten zu diesem Zweck den Zutritt zu den Räumen, in denen sich das Mietobjekt befindet.

(3) Bei Rückgabe muss das Mietobjekt in einem dem Alter und einem vertragsgemäßen Gebrauch entsprechenden Erhaltungszustand, frei von Schäden sowie verkehrs- und betriebssicher sein. Weist das Mietobjekt bei der Rückgabe Mängel oder Schäden auf, die nicht auf die normale Alterung oder vertragsgemäße Abnutzung zurückzuführen sind oder können die vorgeschriebenen Wartungs- und Servicearbeiten nicht nachgewiesen werden, so hat der Mieter der Vermieterin die erforderlichen Instandsetzungs-/Reparaturkosten zu erstatten bzw. den Minderwert zuzüglich Umsatzsteuer auszugleichen. Eine schadensbedingte Wertminderung bleibt dabei außer Betracht, soweit die Vermieterin hierdurch bereits eine Entschädigung erhalten hat. Über den Zustand des Mietobjektes wird bei der Rückgabe ein Protokoll angefertigt.

(4) Befindet sich der Mieter mit der Herausgabe des Mietobjektes in Verzug, haftet er auch für die während des Verzugs durch Zufall eintretende Beschädigung oder Unmöglichkeit der Herausgabe des Mietobjektes.

(5) Behält der Mieter das Mietobjekt unberechtigt nach Vertragsbeendigung, kann die Vermieterin vorbehaltlich der Geltendmachung eines weitergehenden Schadens für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung die vereinbarte Mietzahlung verlangen. Im Übrigen gelten während dieser Zeit die Pflichten des Mieters sinngemäß fort. Eine stillschweigende Verlängerung dieses Vertrages wird bereits jetzt ausgeschlossen.

§ 30 Datenschutz

Die Datenschutzhinweise der Heidelberg Print Finance International GmbH gelten entsprechend.

§ 31 Erfüllbarkeit durch Dritte / Vertragsübertragung

(1) Die Vermieterin ist berechtigt, ihre vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber dem Mieter durch Dritte erbringen zu lassen.

(2) Die Vermieterin ist berechtigt, alle Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag sowie den Mietvertrag selbst auf Dritte zu übertragen. Die Vermieterin wird den Mieter über eine erfolgte Vertragsübertragung auf Dritte informieren.

§ 32 Verpackungen

Die Verpackungen jeglicher Liefergegenstände, welche von HDD an den Mieter geliefert werden, nimmt HDD am Werk Wiesloch (Gutenbergring, 69168 Wiesloch, Deutschland) zurück. Die Kosten der Rückgabe trägt der Mieter.

§ 33 Schlussbestimmungen

(1) Alle diese Allgemeinen Miet- und Servicebedingungen betreffenden Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Abweichungen von diesem Schriftformerfordernis sind nur unter Wahrung der Schriftform zulässig.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder nicht durchgeführt werden können, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(3) Bei Verträgen mit Kaufleuten, sowie mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Heidelberg als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

(4) Soweit die vorstehenden Bedingungen keine abschließende Regelung enthalten, gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der kollisionsrechtlichen Bestimmungen.

Heidelberger Druckmaschinen
Vertrieb Deutschland GmbH
Gutenbergring 19 · 69168 Wiesloch